Aufgrund des § 84 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 2016), in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 24.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014, hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in seiner Sitzung am ..... die folgende Gestaltungssatzung für Werbeanlagen an Haupt- und Ausfallstraßen (GWHA) beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt in den im Lageplan mit dem Maßstab 1 : 10.000 dargestellten und der Straßenliste beschriebenen Straßenabschnitten und für die jeweilige Straßenseite. In Zweifelsfällen gelten die Darstellungen der Straßenliste.

(2) Die Satzung gilt für alle Werbeanlagen, die in den unter (1) festgesetzten Abschnitten in einer Entfernung von bis zu 25,00 m aus, in Blickrichtung der angrenzenden Bebauung sichtbar sind. Gemessen wird ab der Straßenbegrenzungslinie oder, wenn eine Straßenbegrenzungslinie nicht festgesetzt ist, ab der Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche.

(3) Die Satzung gilt nicht auf Flächen, die als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet sind.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung regelt die über die §§ 10 und 50 der NBauO hinausgehenden Anforderungen an die Zulässigkeit von ortsfesten Werbeanlagen mit einer gleichzeitig wahrnehmbaren Ansichtsfläche von mehr als 1,00 m².

(2) Die Vorschriften der Satzung gelten auch für Maßnahmen, die nach Anhang zu § 60 Abs. 1 NBauO Nr. 10.5 verfahrensfrei sind.

(3) Die Anwendung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bleibt von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

(4) Der Bestandsschutz zulässigerweise errichteter Werbeanlagen bleibt von den Festsetzungen dieser Satzung unberührt.

§ 3
Zulässigkeit von Werbeanlagen an Fassaden

(1) Werbeanlagen an Fassaden dürfen keine Fassadenöffnungen, wie Fenster oder Türen, und keine gliedernden Elemente, wie z. B. Gesimse, Faschen, Leisten sowie andere Schmuckelemente, überdecken und müssen zu allen Öffnungen und gliedernden Elementen mindestens 0,25 m Abstand halten.

(2) Werbeanlagen müssen die durch Fassadenproportionen, Gliederungselemente und Fassadenöffnungen vorgegebene Fassadengliederung in ihrer Höhe, Breite und Anordnung berücksichtigen und sich heraus ableiten.

(3) Dabei müssen die Werbeanlagen sich in der Ansicht der jeweiligen Fassadenfläche unterordnen und dürfen in der Gesamtheit aller an einer Fassade angebrachten Werbeflächen nicht mehr als 5 % der Gesamtfassadenfläche (inklusive Öffnungsflächen) einnehmen.

(4) An Gebäuden mit ausschließlicher Wohnnutzung oder überwiegender Wohnnutzung und einem Gewerbeflächenanteil ist nur Werbung an der Stätte der Leistung und in den Fassadenbereichen entlang der gewerblich genutzten Flächen zulässig. Die Zulässigkeit richtet sich nach den Absätzen (1) bis (4), Satz 1, dieses Paragrafen.

§ 4
Zulässigkeit von Werbeanlagen auf privaten Freiflächen

(1) Auf privaten Freiflächen sind Werbeanlagen nur in Form von Pylonen und Hinweisschildern zulässig.

(2) Die Größe der Werbeanlagen nach (1) darf 3 m² nicht überschreiten. Maßgeblich ist hierbei das Außenmaß der eigentlichen Werbefläche, ohne die Fläche für rein konstruktive Bauteile zur Aufstellung und Befestigung.

(3) Die maximale Höhe von Werbeanlagen auf privaten Freiflächen darf inklusive der Befestigung 6,00 m nicht überschreiten, bezogen auf das davor befindliche durchschnittliche Straßenniveau.

(4) § 3 Abs. 4 Satz 1 gilt sinngemäß für Freiflächen vor und neben den Gebäudefassaden gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung.

§ 5
Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können auf Antrag Abweichungen zugelassen werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder die Abweichung mit städtebaulich vertretbar ist und die Einhaltung der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde sowie auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer entgegen den Vorschriften dieser Satzung eine Werbeanlage anbringt oder anbringen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg (Oldb) in Kraft, gleichzeitig treten die seit 28.06.2004 rechtsverbindliche Gestaltungssatzung für Werbeanlagen an Haupt- und Ausfallstraßen sowie die seit 10.06.2006 rechtsverbindliche Änderung Nr. 1 der Gestaltungssatzung an Haupt- und Ausfallstraßen hiermit außer Kraft.

Oldenburg,

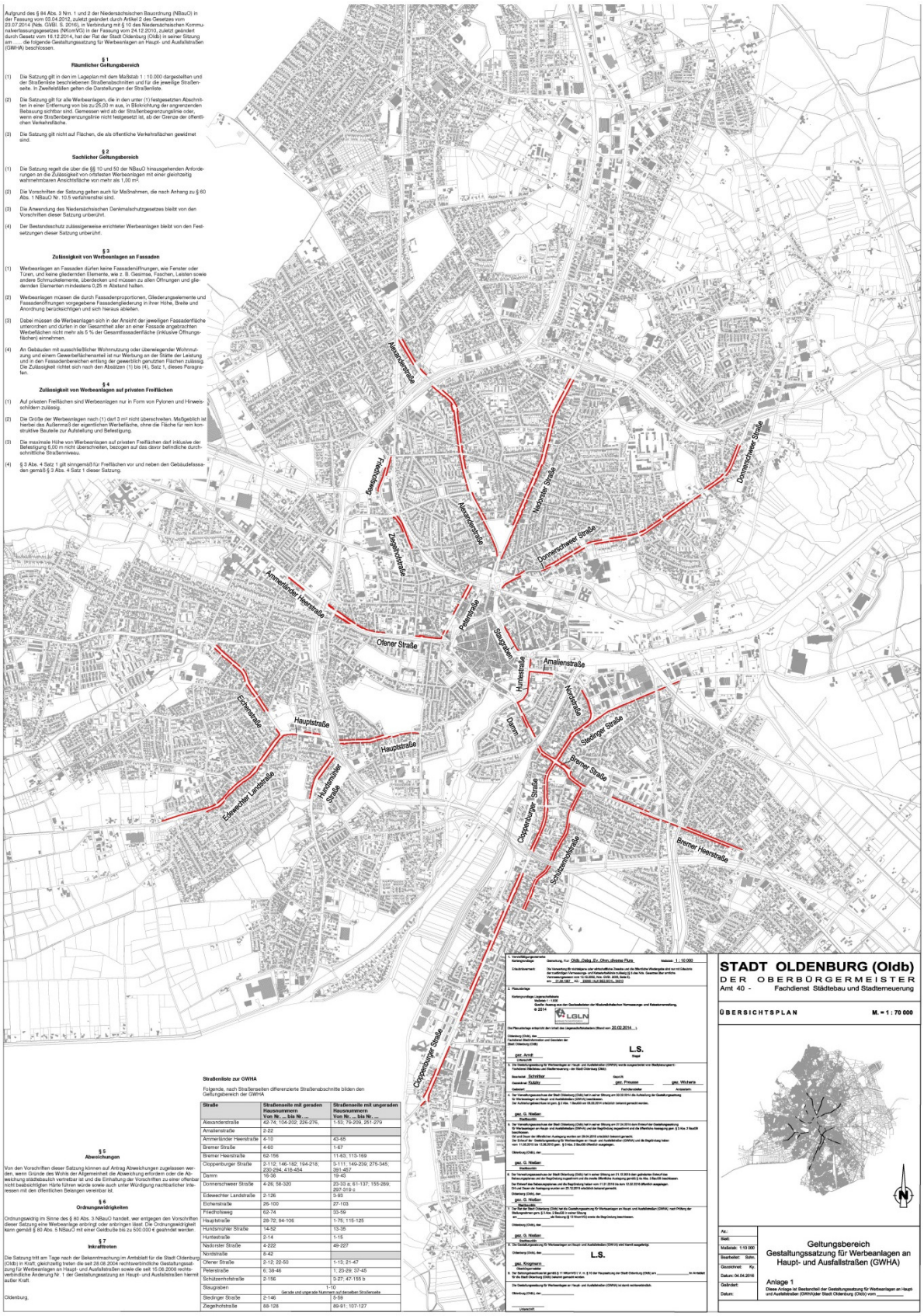

Straßenliste zur GWHA

Folgende, nach Straßenseiten differenzierte Straßenabschnitte bilden den Geltungsbereich der GWHA

Straße	Straßenseite mit geraden Hausnummern Von Nr. ... bis Nr. ...	Straßenseite mit ungeraden Hausnummern Von Nr. ... bis Nr. ...
Alexanderstraße	42-74, 104-202, 226-276,	1-53, 79-209, 251-279
Amalienstraße	2-22	
Ammerländer Heerstraße	4-10	43-65
Bremer Straße	4-60	1-67
Bremer Heerstraße	62-156	11-63, 113-169
Cloppenburger Straße	2-112; 146-182; 194-216; 220-294, 416-454	3-111; 149-239; 275-345; 391-457
Damm	16-36	19-43
Donnerschweer Straße	4-26; 56-320	29-33 a; 61-137; 155-269; 297-319 c
Edewechter Landstraße	2-126	3-93
Eichenstraße	26-100	27-105
Friedhofsweg	62-74	33-59
Hauptstraße	28-72; 94-106	1-75; 115-125
Hundsmühler Straße	14-52	13-35
Huntestraße	2-14	1-15
Nadorster Straße	4-222	49-227
Nordstraße	6-42	
Ofener Straße	2-12; 22-50	1-13; 21-47
Peterstraße	6; 38-46	1; 23-29; 37-45
Schützenhofstraße	2-156	3-27; 47-155 b
Staugraben	1-10 Gerade und ungerade Nummern auf derselben Straßenseite	
Stedinger Straße	2-146	5-59
Ziegelhofstraße	68-128	89-91; 107-127

1. Vermessungsgrundlage
Kartengrundlage: Übersichtsplan, Flur: Oldb.-Osbg.-Ev.-Ohm.-Bezirke Flure, Maßstab: 1 : 10 000
Urheberhinweis: Die Verwendung für nichtamtliche oder nichtkommerzielle Zwecke und die öffentliche Wiedergabe sind nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (s.Absatz 2) in der Fass. Gesetz über amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003, Seite 2) vom ... 27.04.1961 Nr. ... 3/2003 / N-A 2 BEZ-STG., 3/2013
2. Planunterlage
Kartengrundlage (Digitale Katasterkarte)
Quelle: Auszug aus der Geobasisdaten der Wiedemann/Katasteramt Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom 20.02.2014 ...)
Oldenburg (Oldb), den ...
Fachdienst Stadtinformation und Geodaten der Stadt Oldenburg (Oldb)
L.S.
gez. Arndt
Unterschrift
3. Die Gestaltungssatzung für Werbeanlagen an Haupt- und Ausfallstraßen (GWHA) wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt, Fachdienst Mobilitäts- und Stadtentwicklung - der Stadt Oldenburg (Oldb).
Bearbeitet: Schröter Gezeichnet: Kubitz
gez. Prause gez. Wichers
Fachbereitung Fachbereitung Amtsleitung
4. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 09.02.2014 die Aufstellung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen an Haupt- und Ausfallstraßen (GWHA) beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 08.05.2014 bekannt gemacht worden.
gez. G. Nieber
Ratsherr/in
5. Der Verwaltungsausschuss hat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 01.04.2014 dem Entwurf der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen an Haupt- und Ausfallstraßen (GWHA) und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Der Entwurf der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen an Haupt- und Ausfallstraßen (GWHA) und die Begründung haben vom 11.05.2015 bis 12.06.2015 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Oldenburg (Oldb), den ...
gez. G. Nieber
Ratsherr/in
6. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 21.10.2015 den geänderten Entwurf der Satzungssatzung und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem.§ 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.
Der Entwurf der Satzungssatzung und die Begründung haben vom 11.01.2016 bis zum 12.02.2016 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 22.12.2015 ortsüblich bekanntgemacht.
Oldenburg (Oldb), den ...
gez. G. Nieber
Ratsherr/in
7. Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat die Gestaltungssatzung für Werbeanlagen an Haupt- und Ausfallstraßen (GWHA) nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ... die Satzung § 10 NKomVG sowie die Begründung beschlossen.
Oldenburg (Oldb), den ...
gez. G. Nieber
Ratsherr/in
8. Die Gestaltungssatzung für Werbeanlagen an Haupt- und Ausfallstraßen (GWHA) wird hiermit ausgefertigt.
Oldenburg (Oldb), den ...
L.S.
gez. Krogmann
Der Oberbürgermeister
9. Die Satzung ist gemäß § 11 NKomVG V. m. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) am ... im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg (Oldb) bekannt gemacht worden.
Die Gestaltungssatzung für Werbeanlagen an Haupt- und Ausfallstraßen (GWHA) ist damit rechtsverbindlich.
Oldenburg (Oldb), den ...
Unterschrift

STADT OLDENBURG (Oldb)
DER OBERBÜRGERMEISTER
Amt 40 - Fachdienst Städtebau und Stadtemeuerung

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 70 000

Az.:	
Blatt:	
Maßstab: 1:10 000	
Bearbeitet: Bohn	
Gezeichnet: Kg	
Datum: 04.04.2016	
Geändert:	
Datum:	

Geltungsbereich
Gestaltungssatzung für Werbeanlagen an Haupt- und Ausfallstraßen (GWHA)

Anlage 1
Diese Anlage ist Bestandteil der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen an Haupt- und Ausfallstraßen (GWHA)der Stadt Oldenburg (Oldb) vom _____